

Verfahrensweise zur Beantragung des Ruhens der Schulpflicht aufgrund des gezeigten Sozialverhaltens

GLIEDERUNG

RECHTLICHE GRUNDLAGE	2
STUFENMODELL	3
ERLÄUTERUNGEN	4
CHECKLISTE	8

RECHTLICHE GRUNDLAGE

das Ruhen der Schulpflicht ist im Hessischen **Schulgesetz im § 65 Abs. 2 HSchG** geregelt.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die auch in einer Förderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, kann die Schulpflicht auf Dauer oder vorübergehend ruhen. Hierüber entscheidet das Staatliche Schulamt nach Anhörung der Eltern aufgrund eines pädagogisch-psychologischen und eines schulärztlichen Gutachtens. Das Staatliche Schulamt kann anordnen, dass die Schulpflicht für die Dauer des Entscheidungsverfahrens vorläufig ruht, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert. Es unterrichtet auch die Jugend- und Sozialbehörden.

Das Ruhen der Schulpflicht ist ein massiver Eingriff in die Rechte des Kindes und der Eltern und daher **ultima ratio**. Es beschneidet das Recht auf Bildung, freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Erziehung der Eltern. Hieraus folgt, dass ein Ruhen der Schulpflicht sehr restriktiv anzuwenden ist.

Grundsätzlich beantragt die Schulleitung das Ruhen der Schulpflicht.

Das Schulamt entscheidet über die im Gesetz vorgeschriebenen Möglichkeiten:

a) auf Dauer (S. 1, 1. Alt.),

b) vorübergehend (S. 1, 2. Alt.),

c) vorläufig (S. 3) Das vorläufige Ruhen der Schulpflicht kann bei Gefahr im Verzug zur Sicherung des Schulfriedens angeordnet werden, ohne dass die Verfahrensvoraussetzungen nach S. 2 schon vorliegen

d) Ablehnung des Antrags.

Das hier vorgestellte Verfahren dient als Leitfaden zur Beantragung des Ruhens der Schulpflicht bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Sozialverhalten. Es ist als Stufenmodell konzipiert und stellt eine inhaltliche und zeitliche Abfolge dar. **Das Schema umfasst nicht das Vorgehen bei körperlichen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen oder bei ad hoc auftretenden Eskalationen, die den Schulfrieden erheblich stören. In den letztgenannten Fällen wird die schulfachliche- oder verwaltungsfachliche Aufsicht im SSA direkt informiert.**

STUFENMODELL

STUFE 1

Vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule
(vgl. § 2 Abs. 1 VOSB)

- Nachweis der vorbeugenden Maßnahmen durch die allgemeine Schule
- Dokumentation der Förderung im Förderplan nach § 6 VOGSV und den §§ 5-7, 77 VOGSV
- Dokumentation von pädagogischen Maßnahmen und
- Ordnungsmaßnahmen

STUFE 2

Vorbeugende Maßnahmen des rBFZ (vgl. § 3 Abs. 1 VOSB)

- Beratungsanfrage an das regionale Beratungs- und Förderzentrum
- Dokumentation der Vorbeugenden Maßnahmen durch das rBFZ
- Dokumentation im Förderplan in Kooperation von allg. Schule und rBFZ
- Maßnahmen werden evaluiert und ggf. angepasst

Anfrage EMS-Fachteam

- Über Fortsetzung der ggf. neu angepassten Maßnahmen oder die
- Einleitung eines Anspruchsverfahrens entscheiden das beratende Mitglied des EMS-Fachteam gemeinsam mit der allg. Schule und ggf. den Eltern.
- Die Einbeziehung des EMS-Fachteams muss im BFZ-Bericht für die Meldung dokumentiert sein.

Weitere VM nach Beratung

STUFE 3

Anspruchsverfahren sonderpädagogische Förderung
(vgl. §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 VOSB)

- Förderdiagnostische Stellungnahme
- Einberufung und Protokoll Förderausschuss

Sitzung des Förderausschuss
(vgl. §§ 9, 10, 17 VOSB, sowie §54 Abs. 2 HSchG)

Entscheidung über den Förderort

Inklusive Beschulung	Förderschule als Förderort
-------------------------	-------------------------------

STUFE 4

Sonderpädagogische Förderangebote
(vgl. §§ 4 VOSB)

- Beschulung wird fortgesetzt
- Dokumentation im Förderplan

STUFE 5

Verfahren zum Ruhen der Schulpflicht
(§ 65 Abs. 2 HSchG)

ERLÄUTERUNGEN

STUFE 1

Vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule (vgl. § 2 Abs. 1, VOSB)

Die allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schülern entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern.

Vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule können sein:

- individualisierende und binnendifferenzierende Arbeitsformen im Unterricht (unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten)
- umfassende Beratung und Information der Eltern sowie der Schüler*in durch Lehrkräfte der Schule
- Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen (auch in Kleingruppen oder als Einzelförderung durch Lehrkräfte der Schule)
- Einbeziehung von UBUS-Fachkräften
- Zusammenarbeit mit den Beratungs- und Förderzentren, weiteren sonderpädagogischen Fördersystemen nach § 50 Abs. 2 des Schulgesetzes, den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie den Beraterinnen und Beratern an den Staatlichen Schulämtern
- Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Trägern der Sozialhilfe

Die vorbeugenden Maßnahmen müssen im Förderplan dokumentiert sein. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sind nachzuweisen.

STUFE 2

Vorbeugende Maßnahmen des rBFZ (vgl. § 3 Abs. 1 VOSB)

Schülerinnen und Schüler, bei denen Maßnahmen der allgemeinen Schule nach den §§ 1 und 2 alleine nicht ausreichen, können durch sonderpädagogische Beratungsangebote der rBFZ unterstützt werden. Sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahmen richten sich an Lehrkräfte, Lernende und Eltern.

Beratung

- bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs
- bei der Bestimmung des Entwicklungsstands / der Lernausgangslage
- zur Gestaltung von Lernarrangements im Hinblick auf die Nutzung innerschulischer und außerschulischer Angebote
- bei der Feststellung der Lernbedingungen und eines Auslotens der Förderchancen
- im Rahmen der Schulanmeldung
- zu einer Kind-Umfeld-Analyse
- aufgrund eines individuellen Kompetenz- und Entwicklungsprofils
- bei der Beschaffung und Herstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel

Diagnostik & Förderung

- Hospitation
- Bestimmung des Entwicklungsstands / der Lernausgangslage
- Vorschläge und ggf. Umsetzung von Fördermaßnahmen
- Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung des individuellen Förderplans
- Einzelförderung/ Förderung in der Kleingruppe/ Unterstützung im Klassensetting

Anfrage EMS-Fachteam

Zur weiterführenden Förderung von Schülerinnen und Schülern im Schwerpunkt sozial-emotionaler Entwicklung kann zur Unterstützung das EMS-Fachteam des zuständigen rBFZs durch die fallverantwortliche BFZ-Lehrkraft hinzugezogen werden. Die Beratung des EMS-Fachteams dient der weiteren Anpassung der ergriffenen vorbeugenden Maßnahmen in Bezug auf die individuellen Problemstellungen der Schüler*in.

Im Prozess der kollegialen Beratung wird gegebenenfalls erhoben, ob der aktuelle Stand der vorbeugenden Maßnahmen und der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung der Schüler*in ausreicht oder die Initiierung eines Anspruchsverfahrens erforderlich ist.

Die Einbeziehung des EMS-Fachteams, der Ablauf und die Ergebnisse der Beratungstätigkeit werden in der Schülerakte dokumentiert und sind Bestandteil des BFZ-Berichts zur Meldung des Anspruchsverfahrens.

STUFE 3

Anspruchsverfahren sonderpädagogische Förderung (vgl. §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 VOSB)

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kommt nach §§ 49 Abs. 2 und 54 Abs. 2 des Schulgesetzes in Betracht, wenn aufgrund der umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang oder das Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind und Maßnahmen der sonderpädagogischen Beratung und Förderung nach §§ 3 und 4 nicht ausreichen. Die Schulleiterin, der Schulleiter der allgemeinen Schule holt beim zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrum eine Stellungnahme ein.

In der **Stellungnahme**, erstellt durch die Förderschullehrkraft, ist nach § 9 Abs. 2 Folgendes zusammenzufassen:

- vorhandene Gutachten und Berichte
- Zeugnisse
- individuelle Förderpläne
- Dokumentation von Beobachtungen und Gespräche
- diagnostische Verfahren
- vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule
- vorbeugenden Maßnahmen des rBFZ
- Beratung durch das ESE-Fachteam
- Stellungnahme Schulpsychologie
- Aktennotizen
- Dokumentation von Klassenkonferenzen, pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen
- Anhörung der Eltern

Die Förderschullehrkraft gibt abschließend eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung, sowie ggf. die Empfehlung des Förderschwerpunktes emotional-soziale Entwicklung.

Sitzung des Förderausschusses

(vgl. §§ 9, 10, 17 VOSB, sowie § 54 Abs. 2 HSchG)

Im Rahmen der Sitzung des Förderausschusses wird die förderdiagnostische Stellungnahme besprochen. Es folgt eine Abstimmung hinsichtlich des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung oder gegebenenfalls anderer Förderschwerpunkte und über den Förderort.

Das Protokoll des Förderausschusses ist im Original Teil der Schülerakte. Die Eltern, sowie das Staatliche Schulamt Frankfurt als zuständige Schulaufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls.

Entscheidung über den Förderort

Als Förderort kommt für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung die **inklusive Beschulung** als Regelfall oder die Beschulung an einer **Förderschule** in Frage.

Ist eine **inklusive Beschulung** an der allgemeinen Schule gewünscht, findet der Förderausschuss an der allgemeinen Schule statt (im Übergang 4/5 an der zuständigen Grundschule).

Förderschule als möglicher Förderort

Möglichkeit A: Besteht der Wunsch nach Beschulung an einer Förderschule, stellen die Eltern einen *Antrag auf Aufnahme in eine Förderschule (M8)*. Eine Kopie des Antrags sollte umgehend an das Staatliche Schulamt weitergeleitet werden.

Möglichkeit B: Zeigt sich im Laufe der inklusiven Beschulung, dass die benötigte Förderung im Unterricht der allgemeinen Schule nicht hinreichend möglich und der Bildungserfolg durch ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen schwer gefährdet ist, besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme der Schulleitung der allgemeinen Schule in Kooperation mit der zuständigen EMS-Fachteam-Leitung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums mit dem Staatliche Schulamt Frankfurt.

Die Dezernatsleitung Förderschulen administriert in Kooperation mit den Leitungen der Förderschulen die mögliche Aufnahme in einem stationären System.

STUFE 4

Sonderpädagogische Förderangebote (vgl. §§ 12, 14, 15 Abs. 1 VOSB)

Die halbjährlich fortzuschreibende individuelle Förderplanung für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung wird auf der Grundlage der individuellen Lernausgangslage mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften erstellt. Vorschläge der Eltern sind zu prüfen und ggf. hinzuzuziehen. Auch Einschätzungen und Maßnahmen außerschulischer Institutionen können ggf. Berücksichtigung finden

STUFE 5

Antrag auf Ruhen der Schulpflicht (§ 65 Abs. 2 HSchG)

Der Antrag auf Ruhen der Schulpflicht ist in Bezug auf obenstehenden Paragraphen des Schulgesetzes eingehend zu begründen.

Der Antrag ist keine Ordnungsmaßnahme und beinhaltet nicht gleichzeitig den Ausschluss der Schülerin, des Schülers vom Unterricht. Sofern gleichzeitig die Schülerin, der Schülers vom Unterricht ausgeschlossen werden soll, muss dies nach § 82 Abs. 7 HSchG i.V.m. § 69 VOGSV erfolgen. Nach dieser Regelung können Schüler bis zu 4 Wochen vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Für diese Maßnahme ist die SL zuständig.

Checkliste: Dokumente bei Beantragung

- Vollständige Schülerakte:
 - Dokumentation der Förderung im Förderplan
 - Dokumentation von pädagogischen Maßnahmen
 - Dokumentation der Ordnungsmaßnahmen
 - Beratungsanfrage BFZ
 - Dokumentation der vorbeugenden Maßnahmen durch das BFZ (BFZ-Bericht)
 - Nachweis über Einbindung des ESE-Fachteams
 - Förderdiagnostische Stellungnahme
 - Protokoll des Förderausschusses
- Eingehend begründeter Antrag

Nach Beantragung: Ablauf im Staatlichen Schulamt Frankfurt

- Prüfung des Antrags
(gegebenenfalls sofortige Umsetzung der Maßnahme zur Herstellung des Schulfriedens)
 - Anhörung der Eltern
 - Entscheidung:
 - Anordnung des vorläufigen Ruhens der Schulpflicht nach § 65 Abs. 2 S. 3 HSchG oder Ablehnung des Antrags
-
- Sofern das vorläufige Ruhen angeordnet wurde, wird das Verfahren fortgeführt:
 - Schulärztliches Gutachten
 - Pädagogisch-psychologisches Gutachten
 - Abschließende Entscheidung
(Anordnung des dauerhaften Ruhens (§ 65 Abs. 2, S. 1, 1. Alt. HSchG)
– oder des vorübergehenden Ruhens der Schulpflicht (§ 65 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. HSchG)
– oder Aufhebung des vorläufigen Ruhens der Schulpflicht)